

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus
3003 Bern

Per Email:
serv-asre@seco.admin.ch

Bern, 23. Januar 2014

Vernehmlassung Teilrevision des Exportrisikoversicherungsgesetzes sowie der Verordnung über die Schweizerische Exportrisikoversicherung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Teilrevision der Exportrisikoversicherung Stellung nehmen zu können.

1 Generelle Bemerkungen

Der SGB erachtet diese Teilrevision des Gesetzes und der Verordnung als sinnvoll und richtig. Er unterstützt darum die vom WBF vorgeschlagenen Revisionspunkte. Darüber hinaus schlägt der SGB vor, dass einige Rahmenbedingungen des Gesetzes im Zusammenhang mit dieser Teilrevision aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre verbessert werden. Es sind dies folgende Punkte:

a. Währungspolitische Instrumente

Die Finanzkrise mit der Entwicklung des Schweizer Frankens hat klar gezeigt, dass grosser Handlungsbedarf insbesondere für die Exportwirtschaft besteht. Deshalb hat der SGB seit Anfang der Krise für eine aktive Geldpolitik der Nationalbank plädiert. Die Massnahmen der SNB seit Herbst 2011 haben sich positiv auf die Exportwirtschaft ausgewirkt.

In diesem Sinne ist es angezeigt, auch innerhalb der gesetzlichen Regelung der SERV mögliche währungsbedingte Massnahmen vorzusehen, welche die Risiken bei hohem Schweizer Franken im Sinne von Art. 5 SERVG reduzieren. Deshalb verlangen wir, dass im Rahmen dieser Teilrevision diese Forderung ebenfalls aufgenommen wird, da Währungsrisiken kurz- und mittelfristig immer wieder eintreten können und die Exportindustrie mit ihren zahlreichen Zulieferbetrieben erfahrungsgemäss in ihrer Substanz stark treffen können.

b. Branchenübliche Arbeitsbedingungen

Davon ausgehend, dass erstens die Spielräume der SERV bei der Beurteilung der einzelnen Projekte aufgrund von Art. 3 Verordnung recht gross sind und zweitens vermehrt Gesuche behandelt werden, bei denen der Wertschöpfungsgrad schweizerischen Ursprungs häufiger unter 50 Prozent liegt, verlangen wir, dass die Bestimmungen in Art. 13 des Gesetzes um ein weiteres relevantes Kriterium ergänzt werden. Es geht um die Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen in der Schweiz. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

e. der Versicherungsnehmer die branchenüblichen Arbeitsbedingungen in der Schweiz einhält.

c. Ergänzung der Bestimmungen über die Grundsätze der Aussenpolitik

Wir verlangen, dass das Kriterium in Art. 6 Abs. 2 Gesetz, welches vorsieht, dass die Grundsätze der schweizerischen Aussenpolitik berücksichtigt werden müssen, wie folgt präzisiert wird:

... Grundsätze der schweizerischen Aussenpolitik, insbesondere im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, der ILO-Konventionen sowie der Menschenrechts-, Friedens- und Umweltpolitik.

Diese Ergänzung ist nötig, um die qualitative Beurteilung der verschiedenen Projekte besser zu gewährleisten.

2 Bemerkungen zur Teilrevision des Gesetzes

Art. 7 Abs. 1

Die Übertragung der Zuständigkeit für den Abschluss von Rückversicherungsabkommen vom Bundesrat (bisher Art. 7 Abs. 1) auf die SERV (neu Art. 8 Abs. 2) ist sinnvoll, da es hier um Verträge geht, die grundsätzlich keinen völkerrechtlichen bzw. rechtsetzenden Charakter, sondern ausschliesslich geschäftlichen Charakter haben.

Art. 8 Abs. 2

Der neue Abs. 2 von Art. 8 hält die mit dem revidierten Art. 7 Abs. 1 vorgesehene Übertragung der Kompetenz vom Bundesrat an die SERV ausdrücklich fest. Dementsprechend sind wir mit dieser Änderung einverstanden.

Art. 12 Abs. 1 Bst. e

Wir halten die Präzisierung von Bst. e im Sinne von Sicherungsgarantien für richtig, damit dieser Begriff von den im Art. 21b Abs. 1 und 2 verwendeten Begriffen besser abgegrenzt werden kann. Es handelt sich hier nicht um eine materielle, sondern um eine terminologische Anpassung.

Art. 15 Abs. 1 - 3

Wir stimmen der Anpassung in Abs. 1 zu, wonach die SERV im Regelfall ihre Versicherungen mit Verfügung abschliesst, jedoch nach eigenem Ermessen sich für den öffentlich-rechtlichen Vertrag entscheiden kann. Bei den Abs. 2 und 3 handelt sich nur um die Anpassung des Begriffes „Versicherung“ anstelle von bisher „Versicherungsvertrag“.

Art. 18 Bst. b

Einverstanden, auch hier geht es nur um die Anpassung des Begriffes „Versicherung“ anstelle von bisher „Versicherungsvertrag“.

Art. 21 a und b

Die aufgrund der Finanzkrise eingeführten befristeten Stabilisierungsmassnahmen wie die Fabrikationskreditversicherung, die Bondgarantie sowie die Refinanzierungsgarantie (BG über die befristete Ergänzung der Versicherungsleistungen vom 21. März 2009) werden mit der Revision von Art. 21 ins ordentliche Recht überführt. Gemäss den Erfahrungen mit diesen Stabilisierungsmassnahmen seit 2009 haben sich diese Produkte offensichtlich bewährt. Deshalb begrüssen wir die vorgeschlagene Revision.

Art. 27 a

Bei Art. 27 a geht es einzig um die Übernahme der bereits im Bundespersonalgesetz geregelten Bestimmungen über Anzeigepflichten, Anzeigerechte bzw. den Schutz der Angestellten in diesem Zusammenhang (Art. 22a BPG). Da es richtig ist, dass dieselben Regelungen auch für das Personal der SERV gelten, sind wir mit dem neuen Art. 27 a einverstanden.

Art. 41

Da dieser Artikel lediglich als Übergangsbestimmung für die Periode zwischen dem Inkrafttreten des SERVG und dem neuen Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 galt, ist die ersatzlose Streichung von Art. 41 logisch.

3 Bemerkungen zur Teilrevision der Verordnung**Art. 2**

Aufgrund der neuen Kompetenzverteilung gemäss Art. 7.1 und 8.2. SERVG ist die Streichung von Art. 2 richtig.

Art. 3 Abs. 2

Bisher basierte die Ausnahmeregelung bei einem Wertschöpfungsanteil von unter 50 Prozent auf dem reinen Ermessen durch die SERV. Neu sollen für diese Praxis einige Beurteilungskriterien zur Anwendung gelangen (Bst. a bis f). Diese Vorgaben sind aus der Sicht des SGB sinnvoll, weil die Fälle mit Wertschöpfungsanteil unter 50 Prozent in den vergangenen Jahren aufgrund der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse stark zugenommen haben.

Der allgemeine Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit der SERV bleibt weiterhin in Kraft ebenso wie die Regelung, dass gegebenenfalls Prämienzuschläge erhoben werden können.

Schliesslich ist bei der Beurteilung der neuen Bestimmungen von Art. 3 Abs. 2 festzuhalten, dass die im Gesetz unter Art. 5 und Art. 6 genannten Ziele bzw. Grundsätze der Geschäftspolitik wie z.B. die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen, die Förderung des Wirtschaftsstandortes Schweiz sowie die Berücksichtigung der Grundsätze der schweizerischen Aussenpolitik weiterhin gelten.

Art. 4

Die im Vergleich mit der bisherigen Verordnung differenziertere Regelung des maximalen Deckungssatzes ist aus der Sicht des SGB aufgrund der bisherigen Erfahrungen angemessen, um

den unterschiedlichen Umständen und Rahmenbedingungen der Exporteure besser Rechnung zu tragen.

Art. 10 Abs. 1 bis 3

In Abs. 1 geht es nur um die Anpassung des Begriffs „Versicherung“. Wir sind damit einverstanden.

In Abs. 2 geht es materiell um eine Ergänzung, wonach bei erhöhten Risiken die Versicherung mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden können. Mit dieser neuen Bestimmung sind wir ebenfalls einverstanden.

Bei Abs. 3 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. Wir sind auch damit einverstanden.

Art. 12, Art. 13, Art. 14, Art. 17 Abs.4

Wir sind damit einverstanden, da es sich hier lediglich um die Anpassung des Begriffs „Versicherung“ handelt.

Art. 31 Abs. 2

Die Streichung von Art. 31 Abs. 2 ist richtig, da es sich hier lediglich um eine Übergangsbestimmung handelt.

Wir danken Ihnen für die sorgfältige Prüfung unserer zusätzlichen Begehren unter Punkt 1 (Generelle Bemerkungen).

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Paul Rechsteiner
Präsident

Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat